



Lollapalooza[®]

BERLIN

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINUNGEN (AGB's)

Lollapalooza Berlin 2026

KIEZHELDEN: GEMEINNÜTZIGE VEREINE UND ORGANISATIONEN (MIT UND OHNE VERKAUFSOPTION)

1. VERANSTALTER

Veranstalter ist die
FRHUG Festival GmbH & Co. KG
c/o Live Nation GmbH, Chausseestraße 1
10115 Berlin
im folgenden Veranstalter genannt.

Vertragsschluss vom Aussteller gegenüber dem Veranstalter abzugeben sind (z.B. Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung, Stornierung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Alle angegebenen Preise verstehen sich freibleibend und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

FESTIVALTAGE

Samstag, 18. Juli 2026

Aussteller: 11:00 – 20:00 Uhr, Abweichungen möglich.
Besucher: 11:00 – 01:00 Uhr, Abweichungen möglich.

Sonntag, 19. Juli 2026

Aussteller: 11:00 – 20:00 Uhr, Abweichungen möglich.
Besucher: 11:00 – 00:00 Uhr, Abweichungen möglich.

AUFBAU

Frühestens am Mittwoch, 15. Juli 2026, bei komplexer Infrastruktur, Standbau.

Freitag, 17. Juli 2026, bei Dekoration und einfacher Standaufbau.

Die genauen Auf- und Abbauzeiten werden nach dem Anmeldeschluss vom Veranstalter bekannt gegeben. Der Veranstalter ist berechtigt, die Zeiten nach Bedarf anzupassen und teilt dies dem Aussteller unverzüglich mit.

ABBAU

Montag, 20. Juli 2026. Die gemieteten Holzhütten sind bis spätestens am **Montag, den 20.07.2026 um 12:00 Uhr** geräumt und sauber zurückzugeben.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verluste von Dekoartikeln, Standelementen oder Waren die nach Veranstaltungsende am Stand bleiben. Stände mit komplexer Infrastruktur müssen so weit wie möglich abgebaut und geräumt werden. Dekoration und Waren müssen entfernt werden. Schwere Last kann am Folgetag abgeholt werden, insofern sie vom Aussteller mit dem eigenen Namen sichtbar markiert wird.

2. GELTUNGSBEREICH

Veranstalter organisiert das Lollapalooza Berlin 2026 (nachfolgend Festival genannt), welches am 18. und 19.07.2026 im Olympiastadion und Olympiapark Berlin ausgetragen wird. Im Rahmen dieses Festivals wird es auf dem Gelände einen Bereich unter dem Namen „Der Grüne Kiez“ geben, in welchem Anbieter Stände mit einem Themenschwerpunkt im nachhaltig sozialen Bereich betreiben können.

Nachfolgende Allgemeine Teilnahmebedingungen (nachfolgend AGB's genannt) gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Veranstalter und den Vertragspartnern, die an dem Festival teilnehmen und als Betreiber Flächen für Verkaufsstände und Zusatzleistungen im Bereich des „Grünen Kiez“ buchen (nachfolgend Aussteller genannt).

Die nachfolgenden allgemeinen Teilnahmebedingungen werden mit Abschluss eines jeden Vertrages über die Teilnahme eines Ausstellers auf dem Festival Bestandteil der Vertragsbeziehungen. Die AGB des Veranstalters gelten ausschließlich. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Ausstellers wird hiermit widersprochen, es sei denn, es ist etwas anderes zwischen den Parteien ausdrücklich und in Schriftform vereinbart worden.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

Der Vertrag über die Teilnahme auf dem Festival und die Nutzung von Standflächen zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller kommt durch Angebot und Annahme zustande.

Die Aussteller können sich online durch elektronische Übersendung des Bewerbungsformulars bewerben. Nach Abschluss des Bewerbungsprozesses wählt der Veranstalter die jeweiligen Aussteller aus und übersendet diesen ein unverbindliches Angebot in Form von Anmeldeformularen zu. Die Übermittlung des unterzeichneten Anmeldeformulars von Aussteller an Veranstalter stellt ein rechtsverbindliches Angebot dar seitens des Ausstellers, dass der Veranstalter durch Bestätigung mindestens in E-Mail-Form annehmen kann. Der Aussteller ist zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der im Anmeldeformular geforderten Angaben verpflichtet.

4. ALLGEMEINE INFORMATION FESTIVALTAGE, ANLIEFERUNG, ABHOLUNG, ALLGEMEINES

Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Aussteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Veranstalters maßgebend. Rechtsrechliche Erklärungen und Anzeigen, die nach

5. BEWERBUNGSVERFAHREN & VERBINDLICHE ANMELDUNG

BEWERBUNGSVERFAHREN (ONLINE)

Bewerben können sich Stiftungen, gemeinnützige Vereine, Initiativen und Organisationen, die mit ihrer Arbeit einen signifikanten Beitrag mit nachhaltigen oder sozialorientierten Themen und Zielsetzungen in unserer Gesellschaft leisten. Nach positiver Prüfung der Bewerbung erfolgt eine schriftliche Information seitens des Veranstalters und die Zusendung des entsprechenden unverbindlichen Angebots mit der Aufforderung das unterzeichnete Anmeldeformular zu versenden (verbindliches Angebot). Das Versenden des Online-Bewerbungsformulars garantiert somit die Teilnahme im Grünen Kiez. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Bewerbungen können bis zum **27.03.2026** eingereicht werden.

VERBINDLICHE ANMELDUNG

Die schriftliche und unterschriebene Anmeldung des Ausstellers in Form des Bewerbungsformulars gilt als verbindliches Vertragsangebot, dass der Veranstalter schriftlich (ausreichend per E-Mail) annehmen kann. Die Anmeldung und Bestellung des Standes erfolgt ausschließlich unter Verwendung des vom

Veranstalter herausgegebenen Anmeldeformulars. Das Anmeldeformular ist vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Mit Unterzeichnung werden diese AGB vom Aussteller für sich und seine Beauftragten als verbindlich anerkannt. Anders lautende Bedingungen des Ausstellers werden nicht anerkannt und nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Veranstalter diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Vom Aussteller in der Anmeldung formulierte Bedingungen und Vorbehalte werden nicht anerkannt. Es wird kein Konkurrenzauchluss zugestanden. Ebenso wenig stellen Platzierungswünsche, auch wenn diese nach Möglichkeit gern berücksichtigt werden, eine Bedingung für eine Teilnahme dar. Ein Rechtsanspruch auf eine gewünschte Platzierung besteht nicht. Der Eingang der Anmeldung wird dem Aussteller innerhalb von 7 Tagen schriftlich bestätigt, nach der Eingangsbestätigung hat der Veranstalter vier Wochen Zeit die Anmeldung zu prüfen. Der Aussteller ist bis zur Erteilung einer schriftlichen Zu- oder Absage an die Anmeldung gebunden (§145 BGB). Liegt dem Aussteller vier Wochen nach Erhalt der Eingangsbestätigung keine schriftliche Erklärung des Veranstalters über eine Zulassung oder Absage vor, kann der Aussteller eine Erklärungsfrist von einer Woche setzen und nach deren Ablauf von der Anmeldung zurücktreten. In gesonderten Fällen kann der Veranstalter die Bearbeitungsfrist verlängern. In diesem Fall wird der Aussteller innerhalb der ersten vier Wochen nach Anmeldeeingang informiert.

6. ZULASSUNG, STANDBESTÄTIGUNG

Über die Zulassung des Ausstellers und des Ausstellungsgutes entscheidet der Veranstalter nach freiem Ermessen. Das Anmeldeformular oder ggf. das Angebotsformular inklusive der Beschreibung des auszustellenden Projekts oder Aktion sind unverzichtbare Bestandteile des Antrags und binden den Aussteller bzgl. seines Angebotes. Die verbindliche Erklärung über die Eigenschaften der Präsentation auf dem Grünen Kiez sowie der darin eingebundenen obligatorischen Interaktion durch den Aussteller ist Voraussetzung zur Zulassung. Der Veranstalter ist berechtigt, nicht schriftlich gemeldete und nicht zugelassene Aktionen und Projekte von der Veranstaltung auszuschließen. Bei überwiegender Unzulässigkeit der ausgestellten Aktionen oder Projekte eines Ausstellers kann der gesamte Stand geschlossen werden. Die Verpflichtung zur Begleichung der Rechnung, falls zutreffend, bleibt davon unberührt. Zulassung oder Ablehnung der Anmeldung werden vom Veranstalter schriftlich mitgeteilt. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Bezugnehmend auf das Konzept der Veranstaltung werden ausschließlich Projekte und Aktionen zugelassen, die nachweislich keine wirtschaftlichen Gewinnziele verfolgen, sondern, gemeinnützige soziale, kulturelle oder wissenschaftliche Ziele anstreben, einen nachhaltigen Lebensstil fördern, oder in anderer Weise nachhaltigen Charakter besitzen.

7. STANDFLÄCHENZUTEILUNG

Die Platzzuteilung wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung des Konzepts und der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten bzw. Flächen vorgenommen und erfolgt bis 10 Tage vor der Veranstaltung. Nach Möglichkeit werden besondere Wünsche des Ausstellers berücksichtigt. Der Veranstalter ist berechtigt aus Gründen der Aufplanung oder Verfügbarkeit bzw. durch Begrenzung durch die gegebenen Örtlichkeiten, den zugeteilten Standplatz, die Standgröße, die Standmaße und den Standtyp zu verändern, wenn er dies für erforderlich hält. Bei einer solchen Maßnahme macht der Veranstalter unverzüglich dem Aussteller gegenüber Mitteilung. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit einem anderen Aussteller, sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Platzes an Dritte, sind ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet. Darüber hinaus behält sich der Veranstalter vor, die Lage der Ein- und Ausgänge zu den Räumlichkeiten zu verlegen und in besonderen Fällen auch nicht stationäre Räumlichkeiten zu benutzen.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Standmiete ist ohne Abzug innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Für Rechnungen über sonstige Leistungen oder Lieferungen gilt die gleiche Fälligkeit (7 Tage). Beanstandungen sind unverzüglich nach Rechnungserhalt schriftlich geltend zu machen, spätere Einwendungen sind ausgeschlossen. Erfolgt die Rechnungslegung auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner. Sämtliche Einzahlungen müssen unter Angabe der jeweiligen Rechnungs- und Kundennummer auf das in der Rechnung aufgeführte Bankkonto zu Gunsten der FRHUG GmbH & Co. KG erfolgen,

Verrechnungsschecks werden nicht akzeptiert.

Bei Überschreiten der Zahlungstermine kann der Veranstalter die Durchführung des Vertrags ablehnen und dem Aussteller die zugeteilte Fläche entziehen. Der Aussteller haftet für alle hierdurch entstandenen Schäden des Veranstalters, insbesondere für einen eventuellen Mietausfall. Dem Veranstalter steht ein Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrags zu, falls der Aussteller sich in Zahlungsverzug befindet und über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wurde.

9. ALLGEMEINE STANDINFORMATION

Der Aussteller wird auf dem Festival eine Outdoor-Standfläche mit oder ohne Standinfrastruktur vom Veranstalter pachten. Sollte der Aussteller Waren vertreiben (Organisation mit Verkaufsoption), macht er dies innerhalb der Veranstaltung auf eigene Rechnung und Risiko, unter Berücksichtigung der Regelungen in § 4 des Vertrages. Sollten Umsätze vom Aussteller im Rahmen dieser Tätigkeit generiert werden, sind diese von ihm gegenüber den zuständigen Finanzbehörden zu vollen Teilen zu melden und zu versteuern. Sollte der Aussteller Waren verkaufen, hat er dem Veranstalter eine gültige Gewerbeanmeldung, sowie den Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.

AUF- UND ABBAU

Die genauen Zeiten für den Auf- und Abbau werden den Ausstellern mit dem Handbuch vom Grünen Kiez zugesendet. Das Betreten fremder Stände, außerhalb der täglichen Festivalzeiten und ohne Erlaubnis des Standinhabers, ist nicht zulässig. Beim Auf- und Abbau ist vom Aussteller das strikte Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme auf andere Aussteller zu beachten, insbesondere sind andere Aussteller nicht bei ihren Arbeiten zu behindern oder gar zu blockieren. Der Dekorations- und Standaufbau muss spätestens am **Freitag, den 17. Juli 2026** um 18:00 beendet sein. Am Veranstaltungstag muss der Stand spätestens 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn präsentationsbereit sein. Der Stand sowie die Neben- und Gangflächen müssen bis dahin von eigenem Abfall und Verpackungsmaterial geräumt sein. Eventuelle Beschädigungen und Verunreinigungen, sind kostenpflichtig zu Lasten des Ausstellers zu beseitigen. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und Waren, sowie der Abbau von Ständen vor Ende der Veranstaltung, sind unzulässig. Wird dies nicht eingehalten, wird eine Konventionalstrafe von mindestens 500,00 € fällig, außer der Veranstalter gibt die Veranstaltung vor Ende frei. Der Aussteller hat die Ausstellungs- und Verkaufsfläche beim Abbau restlos zu räumen, die überlassene Fläche und Gegenstände unbeschädigt und mangelfrei zurückzugeben und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Gemietete Hütten müssen bis spätestens **Montag, den 20.07.2026 um 12:00 Uhr** abgegeben werden. Beschädigungen sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter befugt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt.

STANDGESTALTUNG

Bei der angemieteten Standfläche handelt es sich, je Option und Bestellung, um einen Stand mit standarisierter Infrastruktur oder einer reinen Fläche, je nach gebuchter Variante. Die Standfläche muss während der gesamten Dauer des Festivals bzw. zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß und optisch ansprechend ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Veranstalter empfiehlt die Stände zur optimalen optischen Gestaltung mit individueller Beleuchtung auszustatten. Das Bekleben und Benutzen von Nachbarwänden ist nicht erlaubt. Die Gestaltung der einzelnen Ausstellungsstände hat so zu erfolgen, dass Standflächen der Nachbaraussteller durch Exponate, Werbeflächen oder Ähnlichem nicht eingeschränkt werden. Verankerungen im Boden oder Fußbodenbelegung auf den Grasflächen sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter gestattet und nur, wenn der Fußboden schonend, mit entsprechenden Maßnahmen, auf der Grasfläche verlegt wird. Schäden, inklusive irreparabler Rasen- und Bepflanzungsschäden, die durch den Aussteller verursacht wurden, hat dieser zu ersetzen. Schäden müssen unverzüglich nach Schadenseintritt dem Veranstalter gemeldet werden. Die allgemeine Infrastruktur des Grünen Kiez oder des Festivalgeländes und sonstige feste und mobile Einbauten dürfen in keiner Weise verändert (z.B. beklebt) werden. Zu widerhandlungen werden dem Aussteller, mit dem Ziel zur Beseitigung, in Rechnung gestellt. Auf Verlangen vom Veranstalter ist ein Stand, dessen Aufbau nicht genehmigt ist, zu ändern oder zu entfernen. Individuelle Stände und Bauten, die eine Bauhöhe von 2,50m überschreiten, müssen mit einer Bauskizze beim Veranstalter beantragt und genehmigt werden. Individuelle Musik und LED-Bildschirme sind an den Ständen ohne zusätzliche Sondergenehmigungen nicht gestattet. Der Aussteller ist für die Dekoration seines Standes selbst verantwortlich. Workshoputensilien sowie Werkzeuge müssen vom Aussteller selbst mitgebracht werden. Die Stände dürfen nicht direkt bemalt, beklebt oder während der Nutzung beschädigt werden. Plakate und Werbemittel sollten dementsprechend schonend und rückstandfrei angebracht werden.

STANDPERSONAL

Die erforderliche Personalstärke im jeweiligen Stand liegt im eigenen Verantwortungsbereich des Ausstellers. Hierbei sind stets die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten und nur so viel Personal einzusetzen, wie für den reibungslosen Ablauf erforderlich. Der Aussteller verpflichtet sich ausschließlich Personal einzusetzen, welches über die erforderlichen persönlichen Eigenschaften verfügt. Der Aussteller erklärt zudem, dass das von ihm eingesetzte Personal, soweit es sich um angestellte Mitarbeiter handelt, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sozialversicherungs- und einkommenssteuerlich korrekt behandelt wird. Sollte es sich bei den eingesetzten Mitarbeitern um selbstständige Subunternehmer des Ausstellers handeln, trägt der Aussteller wesentlich dafür Sorge, dass diese die Kriterien der Selbstständigkeit erfüllen. Hierzu hat er entsprechende Erklärungen und Nachweise der Mitarbeiter im Vorfeld einzuholen. Außerdem garantiert der Aussteller, dass seine Mitarbeiter nach den Kriterien des MiLoG vergütet werden. Der Aussteller hat das von ihm eingesetzte Präsentationspersonal zu überwachen und bei einem Verkauf von Waren (Organisationen mit Verkauf) die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften für den Verkauf der angebotenen Ware (z.B. auch Jugendschutzgesetz) zu kontrollieren und das Personal entsprechend anzuweisen. Die Einhaltung der entsprechenden

gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der Präsentation bzw. die Anweisung des Personals zur Einhaltung obliegt allein dem Aussteller. Der Aussteller stellt den Veranstalter auf das erste Anfordern von Ansprüchen Dritter und eventueller Rechtverfolgungskosten volumäglich frei, die durch dessen Personal oder durch den Aussteller selbst verursacht wurden. Weiterhin stellt der Aussteller den Veranstalter in Bezug auf etwaige Forderungen von Finanzämtern und Sozialversicherungsträgern frei, die im Zusammenhang mit den vom Aussteller eingesetzten Mitarbeitern stehen (z.B. Feststellung einer Sozialversicherungspflicht von eingesetzten Mitarbeitern des Ausstellers).

10. VERKAUFSREGELUNG, CASHLESS VERKAUFSREGELUNG

Der Aussteller der Kategorie gemeinnützige Organisation OHNE Verkaufsoption ist nicht dazu berechtigt Waren jeglicher Art gegen Bezahlung oder Spende zu vertreiben. Ausschließlich Aussteller der Kategorie gemeinnützige Organisation **MIT Verkaufsoption** dürfen Waren, Merchandise Artikel oder Dienstleistungen auf dem Grünen Kiez entgeltlich vertreiben. Des Weiteren dürfen während der gesamten Veranstaltung keine Geldspenden in Form von Bargeld gesammelt werden. Der Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken zum sofortigen Verzehr vor Ort (gastronomisches Angebot) ist nicht gestattet. Verpackte Lebensmittel, die nicht in die Kategorie zum sofortigen Verzehr vor Ort eingeordnet werden, können nach vorheriger Absprache und Prüfung seitens des Veranstalters zugelassen werden. Ebenso nicht gestattet, sind altersbeschränkte Genussmittel wie z.B. Zigaretten, Alkohol, o.Ä., oder sonstige Produkte, die mit dem Verzehr von altersbeschränkten Genussmitteln in Verbindung stehen (z.B. Pfeifen, Mundstücke, etc.). Sämtliche Verkaufsobjekte sind mit deutlich lesbaren Preisen zu versehen.

CASHLESS

Sollte der Aussteller im Rahmen des Festivals Verkäufe an seinem Stand durchführen, werden diese voraussichtlich über das Cashless-Payment System von Playpass (nachfolgend „PP“ genannt) abgewickelt, ein Festivalbeauftragter Dienstleister des Veranstalters. Dieses Cashless-Payment System wird dem Aussteller von PP überlassen. Dies bedeutet, dass der Zahlungsverkehr zwischen Endkunden und dem Aussteller von PP abgewickelt wird. PP setzt bei der gesamten Veranstaltung ein RFID-System (Elektronische Kasse) zur Zahlungsabwicklung an allen Ständen ein. Für die Nutzung der elektronischen Kassen fällt eine einmalige Gebühr von 150€ je Aussteller an. Der Aussteller verpflichtet sich dazu, ausschließlich dieses zum Zweck der Abwicklung des Verkaufs (bargeldlose Bezahlung) vor Ort zu nutzen und die hierfür notwendigen technischen Anlagen von den vom Veranstalter beauftragten Unternehmen installieren zu lassen. Die Annahme von nicht autorisierten Zahlungsmitteln (Bargeld) wird mit einem sofortigen Platzverweis geahndet, 5.000€ wird als pauschalierter Schadensersatz einbehalten. Der Aussteller wird vorab seine gewünschten Artikel, Preise und Stammdaten in eine Excel-Tabelle einpflegen, so dass er vor Ort die für ihn konfigurierte Kasse übernehmen kann. Die Schlussrechnung wird seitens Gastrobüro, einem vom Veranstalter beauftragten Dienstleister, innerhalb von einem Tag nach Ende der Veranstaltung auf Grundlage der Lieferscheine bzw. dem Auszug aus dem Warenwirtschaftssystem gelegt. Eine Abschlussrechnung ist durch PP vor Ort durchzuführen und PP wird dem Aussteller innerhalb der ersten vier (4) Wochen nach der Veranstaltung 80% seiner Einnahmen aus dem Verkauf auszahlen und weitere 20% in der fünften (5) Woche nach der Veranstaltung. Es wird vereinbart, dass aus Gründen der Beschleunigung, Einwendungen gegen die Schlussrechnung von beiden Seiten nur innerhalb von 5 Wochen nach Ende der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Werden Einwendungen nicht innerhalb der Frist erhoben, gilt die Schlussrechnung als genehmigt. Von einer Verkaufsprovision der Verkaufserlöse im Grünen Kiez wird abgesehen. Sollte Cashless aus irgendeinem Grund nicht zur Anwendung auf dem Festival kommen, wird der Aussteller über die alternativen Zahlungsmöglichkeiten informiert und sollte gegebenenfalls eigene Rechnungen/ Quittungen bereithalten, um diese auf der Veranstaltung an seine Endkunden herausgeben zu können.

11. VERKOSTUNGEN UND GIVE-AWAYS

Die unentgeltliche Abgabe von Kostproben oder Give-Aways an Ausstellungsbeteiligte und Besucher, ist nur nach der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters sowie bei gesundheitspolizeilicher Genehmigung zulässig. Die Beschaffung und Einhaltung von gesundheitspolizeilichen Genehmigungen sind Sachen des Ausstellers.

12. GEMEINSCHAFTSSTÄNDE, MITAUSSTELLER, WEITERVERMIETUNG

Gemeinschaftsstände und Mitaussteller sind nur zulässig bei vorheriger Anmeldung und Genehmigung durch den Veranstalter. Hierzu ist für die Benutzung der Standfläche durch eine weitere Partei mit eigenem Personal eine vollständige schriftliche Anmeldung erforderlich. Bei erfolgter Zulassung von einem oder mehreren Mitausstellern ist der Hauptaussteller verbindlicher Ansprechpartner für die gebuchte Standfläche. Weiter- und Unter Vermietungen sind nicht gestattet.

13. MEDIENPRÄSENZ, WERBUNG

Die Standmiete beinhaltet die allgemeine Einbindung des Ausstellers in die Informationskanäle des Grünen Kiez und des Lollapalooza Berlin.

Der Aussteller erhält zudem einen Eintrag in das Ausstellerverzeichnis mit kurzem Ausstellerprofil, Logo und Webadresse in der Sektion Der Grüne Kiez der offiziellen Lollapalooza Berlin Webpräsenz. Dafür stellt der Aussteller dem Veranstalter einen kurzen Presstext sowie sein Firmenlogo zur Verfügung. Weitere Einbindungen in Presse und Medien werden vorab schriftlich oder mündlich mitgeteilt und in gegenseitigem Einverständnis durchgeführt.

14. AKKREDITIERUNGEN, BÄNDCHENVERGABE

AKKREDITIERUNGEN

Festivalbändchen und somit Zugang zum Festivalgelände erhalten alle Personen, die zuvor mit vollständigem Namen akkreditiert worden sind. Die Namen und entsprechenden Daten des gesamten Standpersonals sind dem Veranstalter bis 14 Tage vor der Veranstaltung mitzuteilen. Änderungen sind in besonderen Härtefällen zulässig und nur mit der Genehmigung des Veranstalters zulässig. Jeder Aussteller erhält pro Tag 3 Akkreditierungen (Bändchen) kostenlos.

BÄNDCHENVERGABE

Die Ausgabe der Bändchen erfolgt am Veranstaltungsort gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes. Die Festivalbändchen sind während des gesamten Festivals am Armgelenk zu tragen und dürfen während des gesamten Wochenendes nicht abgelegt werden. Es besteht keine Haftung für durchgeschnittene, zerrissene, allgemein beschädigte oder den Verlust von Festivalbändchen. Es besteht in diesem Fall kein Anspruch auf Ersatz. An den Veranstaltungstagen ist nur mit den entsprechenden Festivalbändchen ein Einlass möglich. Die Festivalbändchen vom Grünen Kiez gelten ausschließlich für den Aussteller und seine Beauftragten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig, bei Missbrauch wird das Festivalbändchen ersatzlos eingezogen und die Person aus dem Festivalgelände verwiesen. Der Zugang zum Festivalgelände in der Auf- und Abbauphase ist nur mit Aufbauausweisen möglich. Aufbauausweise für zusätzliches Aufbaupersonal, sowie PKW-Zulassungen für das Gelände während des Auf- und Abbaus sind kostenfrei vorab bestellbar und werden vor Ort am Akkreditierungscounter gegen Vorlage eines Berechtigungsnachweises vergeben.

15. WERBUNG AUF DEM FESTIVALGELÄNDE

Werbung aller Art ist nur innerhalb vom gepachteten Stand für das eigene Unternehmen des Ausstellers und nur für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind. Darüber hinaus ist stets Rücksicht zu nehmen auf die benachbarten Aussteller, die nicht in der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit behindert bzw. belästigt werden dürfen. Das gleiche gilt für die Verwendung von Geräten und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Sämtliche Werbemaßnahmen dürfen weder gegen die gesetzlichen Vorschriften noch gegen die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Alle Fremdwerbemaßnahmen sind vom Veranstalter zu genehmigen. Der Veranstalter ist berechtigt, nach Abmahnung nicht genehmigter Werbung oder Aufbauten, diese auf Kosten des Ausstellers zu entfernen. Werbemittel und Give-Aways müssen dem inhaltlichen Anspruch und den Zulassungskriterien der entsprechenden Veranstaltung entsprechen. Massives Flyern am Stand und auf dem gesamten Festivalgelände ist strengstens untersagt. Alle nichtgenehmigten Auslagen, die das Festivalgelände verunreinigen, werden dem Aussteller nachträglich in Rechnung gestellt, um die daraus entstandenen Reinigungskosten zu decken.

16. PRESSE, BILDMATERIAL, URHEBERRECHT, FOTOGRAFIE, VIDEO-DOKUMENTATIONEN

Der Veranstalter ist berechtigt Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen sowie den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller räumt dem Veranstalter diesbezüglich mit seiner Anmeldung volumäglich Nutzungrechte ein (einschließlich Persönlichkeitsrechte und Rechte am eigenen Bild) und holt die entsprechenden Rechte zur Übertragung an den Veranstalter bei dem von ihm eingesetzten Personen ein. Dies gilt ebenfalls für Aufnahmen, die Pressevertreter mit Zustimmung des Ausstellers direkt anfertigen. Die Sicherung der Urheberrechte und weiterer gewerblicher Schutzrechte obliegt dem Aussteller. Ein Anspruch Dritter wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte gegenüber dem Veranstalter ist ausgeschlossen. Der Aussteller stellt den Veranstalter von derlei Ansprüchen volumäglich frei. Dem Aussteller ist das Fotografieren für Dokumentationszwecke seines eigenen Standes oder den privaten Gebrauch gestattet. Hierbei sind nur Kleinbildkameras, einfache Spiegelreflexkameras und Handys mit Kamerafunktion zugelassen. Mitschnitte jeglicher Art der Festivalbühnen oder künstlerischer Darbietungen, Installationen und Bauten auf dem Festivalgelände sind ohne explizite Genehmigung durch Veranstalter/Künstler verboten. Dokumentation mit professionellem Equipment und Kamerateams müssen vorab vom Veranstalter schriftlich genehmigt und entsprechend akkreditiert werden.

17. TECHNISCHE ANSCHLÜSSE & DIENSTLEISTUNGEN

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Beleuchtung des Grünen Kiez. Darüber hinaus stellt der Veranstalter auf Wunsch kostenpflichtig Stromschlüsse an der gebuchten Standfläche zur Verfügung. In diesem Fall

hat der Aussteller mit der Anmeldung Angaben über die benötigten Anschlusswerte zu machen, die Kosten für Installation und Verbrauch werden gesondert berechnet, insofern sie das Standardangebot überschreiten. Ausreichend Strom- und Verlängerungskabel müssen die einzelnen Aussteller selbst mitführen. Ebenso individuelle Leuchtmittel (Lampen). Wasseranschlüsse, sowie W-Lan werden nicht zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden und Verluste, die aus Unterbrechungen und Leistungsschwankungen der Stromanschlüsse entstehen. Sämtliche Installationen bis zum Stand dürfen nur durch die von dem Veranstalter zugelassenen Fachfirmen durchgeführt werden. Fremdinstallationen von anderen Fachfirmen, die nicht vom Veranstalter gebucht wurden, sind nicht zulässig. Der Veranstalter ist zur Kontrolle der Installationen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Aussteller haftet für die durch die Installationen am Stand verursachten Schäden. Individuelle Musik und LED-Bildschirme sind an den Ständen ohne zusätzliche Sondergenehmigungen nicht gestattet. Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit der von ihm verwendeten Geräte verantwortlich. Alle vom Aussteller eingebrachten Anschlüsse, Maschinen, Geräte etc. müssen den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere den DIN-Normen und den VDI-bzw. VDE-Vorschriften entsprechen. Zusätzlich sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften bezüglich der technischen Richtlinien vom Aussteller stets zu beachten. Dies betrifft insbesondere auch baurechtliche Vorschriften und dergleichen mehr. Der Aussteller ist für die Einholung evtl. notwendiger Genehmigungen verantwortlich. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind, den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Aus Sicherheitsgründen ist es Ausstellern untersagt, Stromanschlüsse anderer Aussteller zu nutzen. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Strom entstehen. Sämtliche Stromabnehmer müssen über die Nachtzeit vom Stromnetz getrennt werden.

18. REINIGUNG & MÜLLKAUTION REINIGUNG

Alle Aussteller verpflichten sich für die Besucher gut sichtbar Abfallbehälter auf der gebuchten Standfläche bzw. im Bereich der vom Veranstalter zugewiesenen Flächen, zur Verfügung zu stellen. Abfallbehälter dürfen weder in Gängen oder Fluchtwegen stehen noch andere Aussteller behindern oder belästigen. Der anfallende Abfall ist regelmäßig eigenverantwortlich und ordnungsgemäß durch den Aussteller zu entsorgen. Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Grundreinigung der Veranstaltungsfäche. Die Sauberkeit und Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Beginn der Veranstaltung beendet sein. Verpackungsmaterialien und sonstige Abfälle des Ausstellers sind durch den Aussteller abzutransportieren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Veranstalter stellt geeignete Müllcontainer für die fachgerechte Entsorgung verschiedener Abfall- bzw. Wertstofffraktionen zur Verfügung. Die sachgerechte Abfalltrennung und das Verbringen in den vorgesehenen Container ist Sache der Aussteller. Der Zugang zu den Containern ist an den Veranstaltungstagen jeweils nach Ende der Veranstaltung möglich. Die Lagerung von Materialien und Abfällen außerhalb der definierten Standfläche ist nicht zulässig. Befindet sich nach Ende des Abbau-Zeitraumes noch Abfall auf der Standfläche, so wird die fachgerechte Entsorgung zu Lasten des Ausstellers durch den Veranstalter beauftragt.

MÜLLKAUTION

Vor dem Festival wird vom Aussteller eine Müllkaution von €75 fällig, die bei ordnungsgemäßem Verlassen des Platzes unverzüglich zurückgezahlt werden. Alle Mietgegenstände sowie die Standfläche müssen vollzählig und frei von jeglichen Rückständen zurückgegeben werden. Sollte dies nicht der Fall sein, behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Kautionssumme zu behalten, um die verursachten Mehrkosten damit zu decken. Sollte der Kautionsbetrag die Mehrkosten übersteigen, stellt der Veranstalter diesen Differenzbetrag zusätzlich in Rechnung.

19. SICHERHEIT, HAFTUNGSAUSSCHLUSS, HAUSRECHT, VERSICHERUNGEN

Der Aussteller verpflichtet sich zur Einhaltung der arbeits-, gewerbe-, hygiene- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften sowie der Feuerschutz- und Unfallverhütungsvorschriften. Es herrscht ein ausnahmsloses Rauch- und Grillverbot innerhalb der Stände. Der ständige Zugang zu Installations- und Feuerschutzeinrichtungen ist sicherzustellen. Das Veranstaltungsgelände ist ausschließlich über die vom Veranstalter benannten Zu- und Abgänge zu betreten. Fluchtwiege dürfen nicht mit Gegenständen blockiert werden. Not- und Seitenausgänge sind zu jeder Zeit geschlossen zu halten. Im Sinne der allgemeinen Ordnung und Sicherheit übernimmt der Veranstalter während der Veranstaltungsdurchführung die Bewachung des Veranstaltungsgeländes. Eine zusätzliche Haftung des Veranstalters oder eine Aufhebung von Haftungsausschlüssen wird hierdurch nicht bewirkt.

Zum Aufrechterhalten der Ordnung und Sicherheit ist der Veranstalter oder ein von ihm beauftragter Dienstleister berechtigt, an den Ständen Kontrollmaßnahmen durchzuführen. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden oder das Abhandenkommen von Ausstellungsgütern oder Standequipment, für Schäden aus Feuer, Einbruchdiebstahl, Wasser oder höherer Gewalt. Der Aussteller ist angehalten, Risiken auf eigene Kosten zu versichern. Im Fall von Schäden ist der Veranstalter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Im Fall von Straftaten ist zudem eine polizeiliche Meldung zu veranlassen. Tiere (z.B. Hunde, Katzen) sind nicht erlaubt.

20. BRANDSCHUTZ

Sämtliche vom Aussteller zugebrachten Teile des Messestandes und alle eingebrachten Teile der Standbauten dürfen nicht brennbar oder müssen schwer entflammbar sein (DIN 4102 -

Baustoffklasse B1). Nachweise sind während der Veranstaltung ausnahmslos mitzuführen und auf Nachfrage vorzuzeigen.

21. RÜCKTRITT, KÜNDIGUNG, STORNIERUNG

Um einen funktionierenden Ablauf der Veranstaltungen zu gewährleisten, versichert der Aussteller dem Veranstalter das Erscheinen auf der Veranstaltung. Erscheint der Aussteller bzw. dessen Mitarbeiter vereinbarungswidrig, ohne vorherigen, schriftlichen Antrag auf Rücktritt, auf der Veranstaltung nicht, wird für jeden gepachteten Stand, welcher nicht durch den Aussteller betrieben wird, eine Vertragsstrafe von 1.000,00 € zzgl. MwSt. fällig. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen zu Vertragsstrafen bleibt der Anspruch auf Schadensersatz unberührt. Der Antrag auf Rücktritt außerhalb der gesetzlichen Rücktrittsrechte muss in jedem Fall schriftlich erfolgen. Er gilt nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Bei entgeltlich bestellten Zusatzleistungen verpflichtet sich der Aussteller bei Rücktritt bis zur schriftlichen Zulassung, zur Zahlung einer Stornierungs- und Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15% des in der Anmeldung enthaltenen Gesamtbetrages. Eine Stornierung nach erfolgter Zulassung liegt im Ermessen des Veranstalters. Wird nach Erteilung der Zulassung ein Rücktritt zugestanden, sind bei Rücktritt bis 12 Wochen vor Veranstaltung 50%, bis 8 Wochen 75%, danach 100% des in der Anmeldung enthaltenen Gesamtbetrages zur Zahlung fällig.

22. VORBEHALT, HÖHERE GEWALT

Kann der Veranstalter aufgrund höherer Gewalt oder aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, die Veranstaltung nicht oder nur teilweise oder nur zu anderen Zeitpunkten durchführen, so hat er den Aussteller unverzüglich hieron zu unterrichten. Ein Anspruch auf Schadensersatz und auf Rückgewähr bereits bezahlter Beträge entsteht dem Aussteller nicht. Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat er den Aussteller hieron unverzüglich zu unterrichten. Der Aussteller verpflichtet sich in diesem Fall zur Teilnahme an der verlegten Veranstaltung und zur Zahlung aller Rechnungen. Muss der Veranstalter aufgrund Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete. Kann der Grüne Kiez nicht stattfinden, so ist der Veranstalter berechtigt, bis zu 25% der Standmiete als Bearbeitungsgebühr einzubehalten, es sei denn, der Aussteller weist einen wesentlich geringeren Aufwand nach.

23. HAUSRECHT

Der Veranstalter übt auf dem gesamten Veranstaltungsgelände während der Zeiten des Aufbaus, des Abbaus sowie der Durchführung das Hausrecht aus. Der Veranstalter, seine Beauftragten und das Personal des jeweiligen Veranstaltungsortes sind berechtigt, Weisungen zu erteilen. Den Weisungen der Produktionsleitung des Festivals, der Polizei, der Feuerwehr sowie den Ordnungsbehörden ist in jedem Fall Folge zu leisten. Tiere sind auf dem gesamten Veranstaltungsgelände verboten.

24. DATENSCHUTZHINWEIS

Der Aussteller nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass zur Betreuung von Interessenten und Kunden, sowie aufgrund dieses Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten vom Veranstalter zum Zwecke der automatischen Verarbeitung gespeichert und zur Abwicklung der angebotenen Dienstleistungen und zum Vollzug des Vertrags an Dritte weitergeleitet werden.

25. GERICHTSSTAND, VERJÄHRUNG, MÜNDLICHE ABREDEN, SONSTIGES

Erfüllungsort für alle Vertragsverbindlichkeiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Alle Änderungen bedürfen der Schriftform. Sollten Teile des Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestandteile davon unberührt. In diesem Fall werden die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzt bzw. Lücken durch solche Regelungen ausgefüllt, die dem entsprechen, was nach dem Sinn und Zweck der Teilnahmebedingungen vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. D.h., es tritt eine solche Bestimmung in Kraft, die dem Gewollten möglichst nahekommt und rechtlich zulässig ist. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter, gleich aus welchem Rechtsgrund, die nicht spätestens zwei Wochen nach Schluss der Veranstaltung schriftlich und detailliert geltend gemacht werden, sind verwirkt. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung unterwerfen sich der Aussteller und seine Beauftragten den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Teilnahmebedingungen der entsprechenden Veranstaltung, den behördlichen Vorschriften sowie der jeweiligen Hausordnung und den Bestimmungen des Veranstaltungsorts.